

## Das türkische Buch- und Bibliothekswesen im Jahre 1935/36

Neue Bibliographie — Buchproduktion — Pflichtexemplargesetz — Listen von Büchern, die aus fremden Sprachen in das Türkische übersetzt werden sollen — Bibliothekswesen — Buchmuseen — Kursus für Bibliothekare — Vortrag „Bücher und Bibliotheken“

### Neue Bibliographie.

Vor kurzem erschien die erste Hälfte 1935 der neuen »Türkiye Bibliyografyasi«<sup>1)</sup>, herausgegeben von der Druck-, Schriften- und Bilder-Sammel-Direktion (Basma, yazı ve resimleri derleme direktörlüğü) des türkischen Unterrichtsministeriums. Diese Stelle wurde auf Grund des Pflichtexemplargesetzes der Türkei (Basma, yazı ve resimleri derleme kanunu) Nr. 2527 vom 21. Juni 1934 gebildet und ist verpflichtet, alle neuen Veröffentlichungen zweimal jährlich bekanntzugeben. Teil 1 enthält die Monate Januar bis Juni, Teil 2 Juli bis Dezember eines jeden Jahres. Das Pflichtexemplargesetz trat aber Mitte 1934 in Kraft. Es würden also die ersten Monate dieses Jahres sowie jene Werke, die in der im Oktober 1933 erschienenen »Türkiye Bibliyografyasi« (siehe später) noch nicht verzeichnet waren, nicht erfasst worden sein. Deshalb ist die Verzeichnung des Jahres 1934 aufgeschoben worden und als erstes Heft der neuen Bibliographie erschien Teil 1 des Jahres 1935. Die »Türkiye Bibliyografyasi« ist nach der Dezimal-Klassifikation angelegt und enthält außer dem Vorwort mit der Vorgeschichte der Bibliographie und einer Übersicht über die Buchproduktion der ersten Hälfte 1935 noch das Pflichtexemplargesetz und das System der Dezimal-Klassifikation.

Vorher hatte die Staatsdruckerei in Istanbul folgende Bibliographien der in der neuen Antiqua-Schrift seit 1928 erschienenen Werke herausgegeben:

1. »Bibliyografya«. I: enthaltend die 1928—1931, II: die 1932, III: die 1933 gedruckten Werke.
2. »Türkiye Bibliyografyasi«. Abgeschlossen, enthaltend die 1928 bis Oktober 1933 erschienenen Werke<sup>2)</sup>.

Die neue »Türkiye Bibliyografyasi« ist also als Fortsetzung dieser abgeschlossenen und nicht der unter 1. erwähnten Bibliographie zu betrachten, die seinerzeit laufend erschienen war (16 Hefte).

Kritik des neuen Verzeichnisses: Erstens: Der Berichtsabstand von einem halben Jahr ist zu lang. Soll der Zweck der Unterrichtung des interessierten Lesers erfüllt werden, sind mindestens monatliche Berichte nötig.

Zweitens: Trotz des späten Erscheinens (1935:I kam im Februar 1936 heraus) wurden nicht alle erschienenen Werke erfasst. So fehlen z. B. sämtliche Veröffentlichungen dieses Zeitraumes der Landwirtschaftlichen Hochschule in Ankara.

Drittens: Es gibt leider kein Adressenverzeichnis der Verleger bzw. Drucker, sodaß es oft sehr schwierig ist, ein Werk oder eine Zeitschrift zu bestellen. Entweder müßte ein solches Verzeichnis veröffentlicht werden oder die bibliographischen Aufnahmen müßten diese Adressen enthalten.

Viertens: Diese Aufnahmen sind im allgemeinen zu knapp. Die Serienwerke z. B. werden doppelt aufgeführt, einmal unter Gruppe 08 als Teil der Serie, das andere Mal an der entsprechenden Stelle im System. Hier ist aber nicht ersichtlich, daß es sich um ein Serienwerk handelt.

<sup>1)</sup> »Türkiye Bibliyografyasi«. (Türkische Bibliographie.) Istanbul: Devlet basımevi (Staatsdruckerei) 1935. 168 S. 8° (Inhalt: S. 5: Vorwort, S. 6—8: Buchproduktion 1935: I, S. 9: Abkürzungen. Schreibung der Verfassernamen, S. 10—12: Pflichtexemplargesetz, S. 13—19: Übersicht über die DK-Gruppen, S. 20—131: Bibliographie, S. 133—140: Verfasserverzeichnis, S. 141—158: Sachregister, S. 159—167: Bibliographie der fremdsprachigen Werke, S. 168: Inhaltsverzeichnis.)

<sup>2)</sup> Diese beiden Bibliographien wurden näher beschrieben in dem Aufsatz: »Das türkische Buchwesen 1928—1933« im Börsenblatt 1935, Nr. 190.

### Buchproduktion.

Im ersten Halbjahr 1935 erschienen 828 Werke, davon im Januar: 71, Februar: 100, März: 129, April: 168, Mai: 144, Juni: 216. Sie gehörten folgenden Gruppen der DK an: 0: 12 Werke, der Gruppe 1: 14, 2: 7, 3: 411, 4: 28, 5: 7, 6: 161, 7: 21, 8: 146, 9: 21 Werke. Als Verlags- bzw. Druckort erscheint Ankara 155mal (18,7%), Istanbul: 587mal (70,9%), die übrigen Orte 86mal (10,3%).

In deutscher Sprache erschienen 4 Zeitschriften, 1 Zeitung und 4 Bücher<sup>3)</sup>, in französischer Sprache 20 Zeitschriften und Zeitungen sowie 49 Bücher, in englischer Sprache 5 Zeitschriften und 5 Bücher, und in italienischer Sprache 2 Zeitschriften.

Im Vergleich zum bisher stärksten Produktionsjahr 1932 mit 706 Veröffentlichungen ergibt sich also für 1935 eine Steigerung um mehr als 100%, wenn man annimmt, daß in der zweiten Hälfte 1935 etwa gleichviel Werke erschienen sind wie in der ersten.

#### Zeitschriften im ersten Halbjahr 1935:

Zweimal wöchentlich erscheinend: 5; einmal wöchentlich erscheinend: 27; 15tägig erscheinend: 17; 20tägig erscheinend: 1; monatlich erscheinend: 90; zweimonatlich erscheinend: 12; dreimonatlich erscheinend: 32; zweimal jährlich erscheinend: 3; einmal jährlich erscheinend: 2; unregelmäßig erscheinend: 11; zusammen also 200 Zeitschriften. Davon erschienen in Ankara 13%, in Istanbul 67,5%, in den übrigen Orten 19,5%. Die Zahl der laufend erscheinenden Zeitschriften hat sich von 108 im März 1934 auf 200 im Jahre 1935 erhöht. Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht eine neue Zeitschrift bei den Buchhändlern ausliegt oder von den Zeitungsverkäufern ausgerufen wird. Meines Erachtens dürfte aber der Markt für die vielen Unterhaltungsblätter nicht aufnahmefähig genug sein, während wissenschaftliche Zeitschriften auf manchen Gebieten noch recht schwach vertreten sind.

#### Zeitungen im ersten Halbjahr 1935:

Täglich erscheinende: 43, nicht täglich: 75, zusammen 118; davon in Ankara: 6 täglich, 2 nicht täglich, in Istanbul: 15 täglich, 7 nicht täglich. Die Zahl der Zeitungen scheint bedeutend stabiler zu sein als die der Zeitschriften. Sie betrug nämlich im Zeitraum 1928—1933: 120, im März 1934: 111 und ist jetzt wieder auf 118 gestiegen.

### Das Pflichtexemplargesetz.

Das Pflichtexemplargesetz enthält in sechzehn Paragraphen die Regelung der Ablieferung für die ganze Türkei. Nach § 1 muß der Drucker je fünf Exemplare innerhalb fünfzehn Tagen (§ 3) an die örtliche Unterrichtsverwaltung abgeben. Ablieferungspflichtig sind (§ 2): Zeitungen, Bekanntmachungen von Nachrichtenbüros, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Studienarbeiten, Karten, Atlanten, Bilder, Gravüren, jede Art Photographien, Kunstwert besitzende Maueranschläge, Wörterbücher, Pläne, Croquis, poetische und Musikzeitschriften, Musiknoten, Tanznoten und Theaterstücke, Vereins- und Gesellschaftsberichte, jede Art Kataloge, Kalender, Jahrbücher, Notizen (?)<sup>4)</sup>. Ausgenommen von der Ablieferung sind nach § 4 alle geheimen und vertraulichen Regierungsveröffentlichungen, während Wechsel, Schecks, Wertpapiere gleichfalls in fünf ungültig gemachten Exemplaren abzugeben sind. Weiterhin (§ 5) sind ausgenommen: a) Staatliche Formulare, Briefbogen usw., b) Tarife, Etiketten, Rechnungen usw. von Han-

<sup>3)</sup> Wie schon erwähnt, fehlen die in türkischer und deutscher Sprache erschienenen Werke der Landwirtschaftlichen Hochschule in Ankara.

<sup>4)</sup> In der angegebenen Reihenfolge im Gesetz aufgezählt.